

TE Lvwg Erkenntnis 2016/6/23 LVwG-2016/34/0683-11

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.06.2016

Entscheidungsdatum

23.06.2016

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

StVO 1960 §92 Abs1

StVO 1960 §99 Abs4 litg

AWG 2002 §2 Abs1 Z1

AWG 2002 §15 Abs3

AWG 2002 §79 Abs1 Z1

1. StVO 1960 § 92 heute
2. StVO 1960 § 92 gültig ab 31.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
3. StVO 1960 § 92 gültig von 01.07.1983 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 174/1983
1. StVO 1960 § 99 heute
2. StVO 1960 § 99 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
4. StVO 1960 § 99 gültig von 01.03.2024 bis 30.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023
5. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2021 bis 29.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
6. StVO 1960 § 99 gültig von 31.03.2013 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
7. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2012 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
8. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2011
9. StVO 1960 § 99 gültig von 31.05.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
10. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2009 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2009
11. StVO 1960 § 99 gültig von 26.03.2009 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009
12. StVO 1960 § 99 gültig von 02.04.2005 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2005
13. StVO 1960 § 99 gültig von 25.05.2002 bis 01.04.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
14. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2002 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002
15. StVO 1960 § 99 gültig von 24.07.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/1999
16. StVO 1960 § 99 gültig von 22.07.1998 bis 23.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
17. StVO 1960 § 99 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/1998

18. StVO 1960 § 99 gültig von 28.01.1997 bis 05.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/1997
19. StVO 1960 § 99 gültig von 01.10.1994 bis 27.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
20. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.1986 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986

1. AWG 2002 § 2 heute
2. AWG 2002 § 2 gültig ab 11.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2021
3. AWG 2002 § 2 gültig von 01.08.2019 bis 10.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2019
4. AWG 2002 § 2 gültig von 29.05.2019 bis 31.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2019
5. AWG 2002 § 2 gültig von 20.06.2017 bis 28.05.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2017
6. AWG 2002 § 2 gültig von 21.06.2013 bis 19.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2013
7. AWG 2002 § 2 gültig von 16.02.2011 bis 20.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2011
8. AWG 2002 § 2 gültig von 01.01.2008 bis 15.02.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2007
9. AWG 2002 § 2 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2004
10. AWG 2002 § 2 gültig von 02.11.2002 bis 31.12.2004

1. AWG 2002 § 15 heute
2. AWG 2002 § 15 gültig ab 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2024
3. AWG 2002 § 15 gültig von 11.12.2021 bis 17.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2021
4. AWG 2002 § 15 gültig von 01.08.2019 bis 10.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2019
5. AWG 2002 § 15 gültig von 21.06.2013 bis 31.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2013
6. AWG 2002 § 15 gültig von 16.02.2011 bis 20.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2011
7. AWG 2002 § 15 gültig von 01.01.2007 bis 15.02.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2006
8. AWG 2002 § 15 gültig von 01.01.2007 bis 31.03.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2004
9. AWG 2002 § 15 gültig von 01.04.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2006
10. AWG 2002 § 15 gültig von 01.01.2005 bis 31.03.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2004
11. AWG 2002 § 15 gültig von 02.11.2002 bis 31.12.2004

1. AWG 2002 § 79 heute
2. AWG 2002 § 79 gültig ab 22.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2023
3. AWG 2002 § 79 gültig von 11.12.2021 bis 21.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2021
4. AWG 2002 § 79 gültig von 01.08.2019 bis 10.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2019
5. AWG 2002 § 79 gültig von 13.07.2018 bis 31.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2018
6. AWG 2002 § 79 gültig von 20.06.2017 bis 12.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2017
7. AWG 2002 § 79 gültig von 01.01.2015 bis 19.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 193/2013
8. AWG 2002 § 79 gültig von 21.06.2013 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2013
9. AWG 2002 § 79 gültig von 16.02.2011 bis 20.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2011
10. AWG 2002 § 79 gültig von 12.07.2007 bis 15.02.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2007
11. AWG 2002 § 79 gültig von 01.04.2006 bis 11.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2006
12. AWG 2002 § 79 gültig von 01.01.2005 bis 31.03.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2004
13. AWG 2002 § 79 gültig von 02.11.2002 bis 31.12.2004

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Barbara Schütz über die Beschwerde des Y Y, X, nunmehr vertreten durch Rechtsanwalt, Adresse, gegen die Spruchpunkte 1. und 2. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Z vom 25.02.2016, ****1, betreffend Übertretungen nach der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) und nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), nach Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, zu Recht: Das Landesverwaltungsgericht Tirol erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Barbara Schütz über die Beschwerde des Y Y, römisch zehn, nunmehr vertreten durch Rechtsanwalt, Adresse, gegen die Spruchpunkte 1. und 2. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Z vom 25.02.2016, ****1, betreffend Übertretungen nach der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) und nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), nach Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, zu Recht:

A)

Spruchpunkt 1. angefochtenes Straferkenntnis (Übertretung nach der StVO 1960):

1.

Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde insofern Folge gegeben, als die Geldstrafe in der Höhe von EUR 80,00, bei Uneinbringlichkeit 53 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe, auf EUR 50,00, bei Uneinbringlichkeit 33 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe, herabgesetzt wird und es bei der als erwiesen angenommenen Tat (§ 44a Z 1 VStG) zu lauten hat: Gemäß Paragraph 50, VwGVG wird der Beschwerde insofern Folge gegeben, als die Geldstrafe in der Höhe von EUR 80,00, bei Uneinbringlichkeit 53 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe, auf EUR 50,00, bei Uneinbringlichkeit 33 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe, herabgesetzt wird und es bei der als erwiesen angenommenen Tat (Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG) zu lauten hat:

Sie haben die Straße dadurch gröblich verunreinigt, indem Sie am 04.08.2015 um 16.30 Uhr im Gemeindegebiet von X auf der Straße R vom Kreisverkehr bei Straßenkilometer 67.040 (vgl. Örtlichkeit B gemäß Abbildung 1) über die Straße S und von dort in etwa bei Straßenkilometer 7,5 abzweigend in Richtung E bis zu einem Feldweg (vgl. Örtlichkeit C gemäß Abbildung 1) und von dort wieder retour in Richtung X bis zum Schotterabstellplatz neben der Straße S (vgl. Örtlichkeit D gemäß Abbildung 1) gefahren sind, obwohl Sie wussten, dass das von Ihnen gelenkte Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen XX-XXXX (A) übermäßig und mit möglicher Umweltschädigung Öl verliert und es dadurch zur gröblichen Verunreinigung der Straße kommt. Sie haben die Straße dadurch gröblich verunreinigt, indem Sie am 04.08.2015 um 16.30 Uhr im Gemeindegebiet von römisch zehn auf der Straße R vom Kreisverkehr bei Straßenkilometer 67.040 vergleiche Örtlichkeit B gemäß Abbildung 1) über die Straße S und von dort in etwa bei Straßenkilometer 7,5 abzweigend in Richtung E bis zu einem Feldweg vergleiche Örtlichkeit C gemäß Abbildung 1) und von dort wieder retour in Richtung römisch zehn bis zum Schotterabstellplatz neben der Straße S vergleiche Örtlichkeit D gemäß Abbildung 1) gefahren sind, obwohl Sie wussten, dass das von Ihnen gelenkte Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen XX-XXXX (A) übermäßig und mit möglicher Umweltschädigung Öl verliert und es dadurch zur gröblichen Verunreinigung der Straße kommt.

2.

Gemäß § 38 VwGVG in Verbindung mit § 64 Abs 1 und 2 VStG wird der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens mit EUR 10,00 neu bestimmt. Gemäß Paragraph 38, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 64, Absatz eins und 2 VStG wird der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens mit EUR 10,00 neu bestimmt.

3.

Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, Absatz 4, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

B)

Spruchpunkt 2. angefochtenes Straferkenntnis (Übertretung nach dem AWG 2002):

1.

Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses mit der Maßgabe bestätigt, dass es Gemäß Paragraph 50, VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses mit der Maßgabe bestätigt, dass es

1.1. bei der als erwiesen angenommenen Tat (§ 44a Z 1 VStG) zu lauten hat: 1.1. bei der als erwiesen angenommenen Tat (Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG) zu lauten hat:

Sie haben am 04.08.2015 um 16.30 Uhr in E auf einem Feldweg (vgl. Örtlichkeit C gemäß Abbildung 1) gefährliche Abfälle, nämlich Öl durchtränkte Papiertücher, zurückgelassen, obwohl Abfälle außerhalb von hierfür genehmigten Anlagen oder für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden dürfen. Sie haben am 04.08.2015 um 16.30 Uhr in E auf einem Feldweg vergleiche Örtlichkeit C gemäß Abbildung 1) gefährliche Abfälle, nämlich Öl durchtränkte Papiertücher, zurückgelassen, obwohl Abfälle außerhalb von hierfür genehmigten Anlagen oder für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden dürfen.

1.2.

bei der Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist § 44a Z 2 VStG), zu lauten hat bei der Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist (Paragraph 44 a, Ziffer 2, VStG), zu lauten hat:

§ 79 Abs 1 Z 1 in Verbindung mit § 15 Abs 3 AWG 2002 Paragraph 79, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 15, Absatz 3, AWG 2002

1.3.

bei der Strafsanktionsnorm (§ 44a Z 3 VStG) zu lauten hat bei der Strafsanktionsnorm (Paragraph 44 a, Ziffer 3, VStG) zu lauten hat:

§ 79 Abs 1 Z 1 AWG 2002 Paragraph 79, Absatz eins, Ziffer eins, AWG 2002

2.

Gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von Euro 30,00 zu leisten. Gemäß Paragraph 52, Absatz eins und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von Euro 30,00 zu leisten.

3.

Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof in Wien für zulässig erklärt worden ist, kann innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung dieser Entscheidung eine ordentliche Revision erhoben werden. Im Fall der Nichtzulassung der ordentlichen Revision kann innerhalb dieser Frist nur die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Wenn allerdings in einer Verwaltungsstrafsache oder in einer Finanzstrafsache eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde, ist eine (ordentliche oder außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof wegen Verletzung in Rechten nicht zulässig.

Jedenfalls kann gegen diese Entscheidung binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, erhoben werden.

Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen, und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die (ordentliche oder außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

Entscheidungsgründe

Der Beschwerdeführer ist in X, Adresse, wohnhaft (vgl Örtlichkeit A in Abbildung 1). Am 04.08.2015 um 16.30 Uhr fuhr der Beschwerdeführer von seiner Wohnadresse im Gemeindegebiet von X auf der Straße R vom Kreisverkehr bei Straßenkilometer 67.040 (vgl Örtlichkeit B in Abbildung 1) und schließlich auf der Straße S und von dort in etwa bei Straßenkilometer 7,5 abzweigend in Richtung E, bemerkte, dass sein Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen XX-XXXX (A) Öl verliert und blieb zunächst auf einem Feldweg (vgl Örtlichkeit C in Abbildung 1) stehen. Nach einer Nachschau im Motorraum auf dem Feldweg fuhr der Beschwerdeführer wieder zurück in Richtung X und stellte das Fahrzeug auf einem Schotterabstellplatz (vgl Örtlichkeit D in Abbildung 1) ab. Von dort ging er zu Fuß nach Hause, wo ihn schließlich Beamte der Polizeiinspektion Z aufsuchten und ihn mit dem Vorwurf konfrontierten, er habe gegen Bestimmungen der StVO 1960, des AWG 2002 und des KFG 1967 verstoßen. Der Beschwerdeführer ist in römisch zehn, Adresse, wohnhaft vergleiche Örtlichkeit A in Abbildung 1). Am 04.08.2015 um 16.30 Uhr fuhr der Beschwerdeführer von seiner Wohnadresse im Gemeindegebiet von römisch zehn auf der Straße R vom Kreisverkehr bei Straßenkilometer 67.040 vergleiche Örtlichkeit B in Abbildung 1) und schließlich auf der Straße S und von dort in etwa bei Straßenkilometer 7,5 abzweigend in Richtung E, bemerkte, dass sein Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen XX-XXXX (A) Öl verliert und blieb zunächst auf einem Feldweg vergleiche Örtlichkeit C in Abbildung 1) stehen. Nach

einer Nachschau im Motorraum auf dem Feldweg fuhr der Beschwerdeführer wieder zurück in Richtung römisch zehn und stellte das Fahrzeug auf einem Schotterabstellplatz vergleichs Örtlichkeit D in Abbildung 1) ab. Von dort ging er zu Fuß nach Hause, wo ihn schließlich Beamte der Polizeiinspektion Z aufsuchten und ihn mit dem Vorwurf konfrontierten, er habe gegen Bestimmungen der StVO 1960, des AWG 2002 und des KFG 1967 verstoßen.

Abbildung 1

In Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses wurde dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, er habe am 04.08.2015 um 16.30 Uhr am Ortsende von E in Richtung X, auf einem Feldweg, neben Straße R, km 67.040, die Straße dadurch gröblich verunreinigt, indem er mit einem Öl verlierenden Fahrzeug gefahren sei und dies gewusst habe, obwohl jede gröbliche Verunreinigung der Straße verboten sei. In Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses wurde ihm zur Last gelegt, er habe am 04.08.2015 um 16.30 Uhr in E, Richtung/Kreuzung: X Ortsende von E in Richtung X, auf einem Feldweg, neben Straße R, nicht gefährliche Abfälle gelagert, obwohl Abfälle außerhalb von hierfür genehmigten Anlagen oder für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden dürften. Es sei eine överschmierte Papierrolle vorgefunden worden. In Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses wurde dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, er habe sich in X Richtung/Kreuzung: X, obwohl es ihm zumutbar gewesen sei, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des KFG 1967 entspricht, weil festgestellt worden sei, dass die Begutachtungsplakette abgelaufen war. Dadurch habe er gegen § 92 Abs 1 in Verbindung mit § 99 Abs 4 lit g StVO 1960 (vgl Spruchpunkt 1.), gegen § 79 Abs 2 Z 3 in Verbindung mit § 15 Abs 3 Z 1 AWG 2002 (vgl Spruchpunkt 2.) und gegen § 102 Abs 1 in Verbindung mit § 36 lit e und § 57a Abs 5 KFG 1967 (vgl Spruchpunkt 3.) verstoßen und wurde über ihn auf Grundlage des § 99 Abs 4 lit g StVO 1960 (vgl Spruchpunkt 1.) eine Geldstrafe von EUR 80,00, im Fall der Uneinbringlichkeit 53 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe, auf Grundlage des § 79 Abs 2 AWG 2002 (vgl Spruchpunkt 2.) eine Geldstrafe von EUR 150,00, im Fall der Uneinbringlichkeit 6 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe, und auf Grundlage des § 134 Abs 1 KFG 1967 (vgl Spruchpunkt 3.) eine Geldstrafe von EUR 80,00, im Fall der Uneinbringlichkeit 16 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe, verhängt. Der von ihm zu leistende Beitrag zu den Kosten des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens wurde gemäß § 64 VStG insgesamt mit EUR 35,00 bestimmt. In Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses wurde dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, er habe am 04.08.2015 um 16.30 Uhr am Ortsende von E in Richtung römisch zehn, auf einem Feldweg, neben Straße R, km 67.040, die Straße dadurch gröblich verunreinigt, indem er mit einem Öl verlierenden Fahrzeug gefahren sei und dies gewusst habe, obwohl jede gröbliche Verunreinigung der Straße verboten sei. In Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses wurde ihm zur Last gelegt, er habe am 04.08.2015 um 16.30 Uhr in E, Richtung/Kreuzung: römisch zehn Ortsende von E in Richtung römisch zehn, auf einem Feldweg, neben Straße R, nicht gefährliche Abfälle gelagert, obwohl Abfälle außerhalb von hierfür genehmigten Anlagen oder für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden dürften. Es sei eine överschmierte Papierrolle vorgefunden worden. In Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses wurde dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, er habe sich in römisch zehn Richtung/Kreuzung: römisch zehn, obwohl es ihm zumutbar gewesen sei, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des KFG 1967 entspricht, weil festgestellt worden sei, dass die Begutachtungsplakette abgelaufen war. Dadurch habe er gegen Paragraph 92, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 99, Absatz 4, Litera g, StVO 1960 (vergleiche Spruchpunkt 1.), gegen Paragraph 79, Absatz 2, Ziffer 3, in Verbindung mit Paragraph 15, Absatz 3, Ziffer eins, AWG 2002 (vergleiche Spruchpunkt 2.) und gegen Paragraph 102, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 36, Litera e und Paragraph 57 a, Absatz 5, KFG 1967 (vergleiche Spruchpunkt 3.) verstoßen und wurde über ihn auf Grundlage des Paragraph 99, Absatz 4, Litera g, StVO 1960 (vergleiche Spruchpunkt 1.) eine Geldstrafe von EUR 80,00, im Fall der Uneinbringlichkeit 53 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe, auf Grundlage des Paragraph 79, Absatz 2, AWG 2002 (vergleiche Spruchpunkt 2.) eine Geldstrafe von EUR 150,00, im Fall der Uneinbringlichkeit 6 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe, und auf Grundlage des Paragraph 134, Absatz eins, KFG 1967 (vergleiche Spruchpunkt 3.) eine Geldstrafe von EUR 80,00, im Fall der Uneinbringlichkeit 16 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe, verhängt. Der von ihm zu leistende Beitrag zu den Kosten des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens wurde gemäß Paragraph 64, VStG insgesamt mit EUR 35,00 bestimmt.

In seiner dagegen erhobenen Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol führte der Beschwerdeführer wörtlich Folgendes aus:

„Sehr geehrter Herr K, ich muss leider erneut gegen die Ausführungen der Straferkenntnis, Einspruch einlegen. Es ist

nicht nachvollziehbar wie jemanden seine eigenen Worte umgedreht und zur Last gelegt werden. Desweiteren stellt sich mir die Frage ob eine Zeugenaussage eines Beamten einen höheren Stellenwert hat als die eines „einfachen Bürgers“. Die Tatsache dass ich mit abgelaufener Plakette gefahren bin habe ich zu keinsten Zeit bestritten, im Gegenteil und ich habe auch gesagt dass mich Unwissenheit nicht vor Strafe schützt. Doch die Aussage wenn ich im Besitz eines gültigen Führerscheins bin ich das hätte wissen müssen, tut es mir leid. Da ich in Deutschland meinen Führerschein gemacht habe kann so etwas schon mal passieren, so mal ich bisher nie in die Verlegenheit gekommen bin überziehen zu müssen. Österreichische Führerscheinbesitzer die jetzt in Deutschland wohnen kennen auch nicht alle Regeln. Von der Strafe dafür habe ich mich auch nie frei gesprochen.

Mein Widerspruch gilt nur der Beschuldigung der bewussten schweren Umweltverschmutzung sowie dem Vorgehen der Beamten. Für ihr „Bestimmtes“ Auftreten haben bis jetzt auch noch niemand die Zeugen interessiert, die auch mein eintreffen Minuten vor den Beamten bestätigen können. Ich kann auch nicht verstehen wieso nicht zu erkennen ist worin der Unterschied der Gefährdung der Umwelt liegt wenn ich das Fahrzeug auf einen Feldweg abstelle die neben einer Futterwiese ist oder auf einen verdichteten Schotterplatz wo des Öfteren Baufahrzeuge stehen. Für mich ist das offensichtlich. Ich verwehre mich auch gegen eine massive Verschmutzung der Straße. Wenn ich auf einer Strecke von ca 3-4 km 3 ltr Öl verliere, kann ich nicht von einer erheblichen Verschmutzung ausgehen. Auch habe ich das Fahrzeug nicht auf einen abgelegenen Parkplatz abgestellt, dieser Platz ist von der Straße sehr gut erkennbar. Da sich mein Gesundheitszustand weiter verschlechtert hat und ich für unbestimmte Zeit nach U in die Klinik muss und es für mich immer noch eine Ungerechtigkeit ist, dass das Verhalten der Beamten als Bestimmtheit herunter gespielt wird und ich als krimineller Umweltsünder dargestellt werde. Aus diesem Grund werde ich diese Angelegenheit zur weiteren Bearbeitung meinem Anwalt übergeben und wollte mit diesem Schreiben nur meine fristgerechte Widerspruchsfrist wahren.“

Er verfüge über ein monatliches Nettoeinkommen von EUR 870,00. Er sei für eine Person sorgepflichtig. Er verfüge über kein Vermögen, habe aber einen erhöhten Bedarf an Medikamenten sowie Kosten für stationäre Behandlungen und Einweisungen.

In weiterer Folge (vgl OZ 2) teilte das Landesverwaltungsgericht Tirol dem Beschwerdeführer mit, dass aus seinem Rechtsmittel nicht konkret hervorgehe, gegen welchen Spruchpunkt des Straferkenntnisses es sich richtet. Sofern binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens keine gegenteilige Rückmeldung erfolge, gehe das Landesverwaltungsgericht Tirol davon aus, dass sich sein Rechtsmittel ausschließlich gegen die Spruchpunkte 1. und 2. des angefochtenen Straferkenntnisses richte. Spruchpunkt 3. des Straferkenntnisses wäre sohin in Rechtskraft erwachsen. Hinsichtlich der Spruchpunkte 1. und 2. des Straferkenntnisses wurde ein Mängelbehebungsauftrag erteilt. In weiterer Folge vergleiche OZ 2) teilte das Landesverwaltungsgericht Tirol dem Beschwerdeführer mit, dass aus seinem Rechtsmittel nicht konkret hervorgehe, gegen welchen Spruchpunkt des Straferkenntnisses es sich richtet. Sofern binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens keine gegenteilige Rückmeldung erfolge, gehe das Landesverwaltungsgericht Tirol davon aus, dass sich sein Rechtsmittel ausschließlich gegen die Spruchpunkte 1. und 2. des angefochtenen Straferkenntnisses richte. Spruchpunkt 3. des Straferkenntnisses wäre sohin in Rechtskraft erwachsen. Hinsichtlich der Spruchpunkte 1. und 2. des Straferkenntnisses wurde ein Mängelbehebungsauftrag erteilt.

Über Initiative der erkennenden Richterin fand am 21.04.2016 ein Telefonat mit dem Beschwerdeführer statt (vgl OZ 4), in dem er mitteilte, dass er sich seit zwei Wochen im Krankenhaus befinde und insofern das Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Tirol nicht schriftlich beantworten habe könne. Gemäß dem über das Telefonat angefertigten Aktenvermerk, der dem Beschwerdeführer in weiterer Folge per E-Mail übermittelt wurde und der dem Rechtsvertreter in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15.06.2016 vorlag, gab der Beschwerdeführer an, dass er hinsichtlich Spruchpunkt 1. bestreite, dass es zu so einem Ölverlust gekommen sei, hinsichtlich Spruchpunkt 2. wolle er festhalten, dass er es nicht absichtlich gemacht habe und hinsichtlich Spruchpunkt 3. stelle er klar, dass sich sein Rechtsmittel dagegen nicht richtet. Die erkennende Richterin klärte den Beschwerdeführer in weiterer Folge darüber auf, dass Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses folglich in Rechtskraft erwachsen sei, was der Beschwerdeführer zur Kenntnis nahm. Infolge der Krankenhausaufenthalte des Beschwerdeführers wurde vereinbart, dass die öffentliche mündliche Verhandlung im Juni 2016 stattfinden werde. Über Initiative der erkennenden Richterin fand am 21.04.2016 ein Telefonat mit dem Beschwerdeführer statt (vergleiche OZ 4), in dem er mitteilte, dass er sich seit zwei Wochen im Krankenhaus befinde und insofern das Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Tirol nicht schriftlich beantworten habe könne. Gemäß dem über das Telefonat angefertigten Aktenvermerk, der dem

Beschwerdeführer in weiterer Folge per E-Mail übermittelt wurde und der dem Rechtsvertreter in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15.06.2016 vorlag, gab der Beschwerdeführer an, dass er hinsichtlich Spruchpunkt 1. bestreite, dass es zu so einem Ölverlust gekommen sei, hinsichtlich Spruchpunkt 2. wolle er festhalten, dass er es nicht absichtlich gemacht habe und hinsichtlich Spruchpunkt 3. stelle er klar, dass sich sein Rechtsmittel dagegen nicht richtet. Die erkennende Richterin klärte den Beschwerdeführer in weiterer Folge darüber auf, dass Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses folglich in Rechtskraft erwachsen sei, was der Beschwerdeführer zur Kenntnis nahm. Infolge der Krankenhausaufenthalte des Beschwerdeführers wurde vereinbart, dass die öffentliche mündliche Verhandlung im Juni 2016 stattfinden werde.

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurden zudem Stellungnahmen des RI F F (OZ 2), der Feuerwehr X (OZ 5 und 6) und des abfalltechnischen Amtssachverständigen (OZ 9) eingeholt. Der fahrzeugtechnische Amtssachverständige übermittelte zwei Gutachten gemäß § 57a KFG 1967 (OZ 10). Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurden zudem Stellungnahmen des RI F F (OZ 2), der Feuerwehr römisch zehn (OZ 5 und 6) und des abfalltechnischen Amtssachverständigen (OZ 9) eingeholt. Der fahrzeugtechnische Amtssachverständige übermittelte zwei Gutachten gemäß Paragraph 57 a, KFG 1967 (OZ 10).

Die öffentliche mündliche Verhandlung fand am 15.06.2016 statt (vgl. OZ 11). Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers verwies im Wesentlichen auf das bisherige Vorbringen und legte Urkunden vor (./Beilage B zur Verhandlungsschrift in OZ 11). Er teilte mit, dass er den Aktenvermerk (OZ 4) bei sich habe, aber die Meinung der erkennenden Richterin, dass der Beschwerdeführer gegen Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses kein Rechtsmittel erhoben habe, nicht teile. Die öffentliche mündliche Verhandlung fand am 15.06.2016 statt vergleiche OZ 11). Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers verwies im Wesentlichen auf das bisherige Vorbringen und legte Urkunden vor (./Beilage B zur Verhandlungsschrift in OZ 11). Er teilte mit, dass er den Aktenvermerk (OZ 4) bei sich habe, aber die Meinung der erkennenden Richterin, dass der Beschwerdeführer gegen Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses kein Rechtsmittel erhoben habe, nicht teile.

Beweis wurde aufgenommen durch die Anzeige der Polizeiinspektion Z (RI F F) vom 09.08.2015, den Bericht des RI F F vom 04.08.2015, die Stellungnahme des RI F F vom 01.10.2015, die Niederschrift über die Einvernahme des RI F F vom 30.11.2015, den Aktenvermerk der Richterin vom 05.04.2016 über ein Telefonat mit RI F F (OZ 2), die E-Mails der Feuerwehr X vom 21.04.2016 (OZ 5) und vom 22.04.2016 (OZ 6), die Stellungnahme des abfalltechnischen Amtssachverständigen vom 27.04.2016 (OZ 9), einen aktuellen Verwaltungsstrafregisterauszug, die E-Mail des fahrzeugtechnischen Amtssachverständigen vom 13.06.2016 samt zwei Gutachten gemäß § 57a KFG 1967 (OZ 10) sowie die Einvernahme des RI F F als Zeuge (OZ 11 S 3-6) und des fahrzeugtechnischen Amtssachverständigen (OZ 11 S 6-7) im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15.06.2016. Weiters wurde Beweis aufgenommen durch die in der Verhandlung vom Rechtsvertreter vorgelegte E-Mail des Beschwerdeführers vom 29.05.2016 samt Stellungnahme der JJ vom 16.05.2015, Rechnung Autohaus H GmbH vom 05.08.2015 und Rechnung der G GmbH & Co. KG W vom 24.07.2015 (./Beilage B zur Verhandlungsschrift in OZ 11) und einen Auszug aus der digitalen Katastralmappe (./Beilage C zur Verhandlungsschrift in OZ 11). Der Beschwerdeführer blieb der Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung fern. Sein Rechtsvertreter verzichtete auf die Einvernahme des Beschwerdeführers als Partei (vgl. OZ 11 S 2). Beweis wurde aufgenommen durch die Anzeige der Polizeiinspektion Z (RI F F) vom 09.08.2015, den Bericht des RI F F vom 04.08.2015, die Stellungnahme des RI F F vom 01.10.2015, die Niederschrift über die Einvernahme des RI F F vom 30.11.2015, den Aktenvermerk der Richterin vom 05.04.2016 über ein Telefonat mit RI F F (OZ 2), die E-Mails der Feuerwehr römisch zehn vom 21.04.2016 (OZ 5) und vom 22.04.2016 (OZ 6), die Stellungnahme des abfalltechnischen Amtssachverständigen vom 27.04.2016 (OZ 9), einen aktuellen Verwaltungsstrafregisterauszug, die E-Mail des fahrzeugtechnischen Amtssachverständigen vom 13.06.2016 samt zwei Gutachten gemäß Paragraph 57 a, KFG 1967 (OZ 10) sowie die Einvernahme des RI F F als Zeuge (OZ 11 S 3-6) und des fahrzeugtechnischen Amtssachverständigen (OZ 11 S 6-7) im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15.06.2016. Weiters wurde Beweis aufgenommen durch die in der Verhandlung vom Rechtsvertreter vorgelegte E-Mail des Beschwerdeführers vom 29.05.2016 samt Stellungnahme der JJ vom 16.05.2015, Rechnung Autohaus H GmbH vom 05.08.2015 und Rechnung der G GmbH & Co. KG W vom 24.07.2015 (./Beilage B zur Verhandlungsschrift in OZ 11) und einen Auszug aus der digitalen Katastralmappe (./Beilage C zur Verhandlungsschrift in OZ 11). Der Beschwerdeführer blieb der Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung fern. Sein Rechtsvertreter verzichtete auf die Einvernahme des Beschwerdeführers als Partei vergleiche OZ 11 S 2).

I.römisch eins.

Demnach steht – ergänzend zum obigen unstrittigen Sachverhalt – nachfolgender weiterer entscheidungswesentlicher Sachverhalt als erwiesen fest:

Der Beschwerdeführer ließ das Fahrzeug (Erstzulassung: 02.03.1998) am 29.07.2015 vom Automobil und Touringclub Tirol gemäß § 57a KFG 1967 wiederkehrend begutachten, ob es den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht und mit dem Fahrzeug nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden können (vgl. OZ 10). Der Beschwerdeführer ließ das Fahrzeug (Erstzulassung: 02.03.1998) am 29.07.2015 vom Automobil und Touringclub Tirol gemäß Paragraph 57 a, KFG 1967 wiederkehrend begutachten, ob es den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht und mit dem Fahrzeug nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden können (vergleiche OZ 10).

Das Fahrzeug wurde anhand des Kataloges der Prüfpositionen gemäß Anlage 6 der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung (PBStV) überprüft. Aus der im Gutachten gemäß § 57a KFG 1967 vom 29.07.2015 enthaltenen Liste über die festgestellten Fahrzeugmängel ergibt sich zur Position „Flüssigkeitsverlust“ (Prüfnummer 8.4.1) wörtlich Folgendes: „jeglicher übermäßiger Flüssigkeitsaustritt mit möglicher Umweltschädigung: Ölverlust“. Der Mangel wurde als „schwerer Mangel“ im Sinne des § 10 Abs 2 Z 3 PBStV qualifiziert. In der Zusammenfassung des Gutachtens gemäß § 57a KFG 1967 wurde zum Prüfergebnis „Gefahr in Verzug“ und zur Begutachtungsplakette „Das Fahrzeug erhält keine Begutachtungsplakette“ festgehalten (vgl. OZ 10). Das Fahrzeug wurde anhand des Kataloges der Prüfpositionen gemäß Anlage 6 der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung (PBStV) überprüft. Aus der im Gutachten gemäß Paragraph 57 a, KFG 1967 vom 29.07.2015 enthaltenen Liste über die festgestellten Fahrzeugmängel ergibt sich zur Position „Flüssigkeitsverlust“ (Prüfnummer 8.4.1) wörtlich Folgendes: „jeglicher übermäßiger Flüssigkeitsaustritt mit möglicher Umweltschädigung: Ölverlust“. Der Mangel wurde als „schwerer Mangel“ im Sinne des Paragraph 10, Absatz 2, Ziffer 3, PBStV qualifiziert. In der Zusammenfassung des Gutachtens gemäß Paragraph 57 a, KFG 1967 wurde zum Prüfergebnis „Gefahr in Verzug“ und zur Begutachtungsplakette „Das Fahrzeug erhält keine Begutachtungsplakette“ festgehalten (vergleiche OZ 10).

Mit der Abholung des Fahrzeuges wusste der Beschwerdeführer, dass das Fahrzeug übermäßig viel Öl verliert und damit eine Umweltschädigung und eine gröbliche Verunreinigung der Straße möglich sind.

Dieser Mangel wurde aber nicht etwa bei der nächsten in Betracht kommenden Werkstätte behoben. Vielmehr tauschte der Beschwerdeführer die Dieselleitung aus und testete die Dichtheit der Dieselleitung anlässlich der am 04.08.2015 gegen 16.30 Uhr durchgeführten Probefahrt, obwohl er vom vorbeschriebenen schweren Mangel und der Möglichkeit eines übermäßigen Ölverlusts mit möglicher Umweltschädigung und entsprechender Verunreinigung der Straße bei Inbetriebnahme des Fahrzeuges wusste.

Das Fahrzeug verlor auf der gesamten Strecke beginnend von seiner Wohnadresse (Örtlichkeit A in Abbildung 1) über den Kreisverkehr (Örtlichkeit B in Abbildung 1) zum Feldweg (Örtlichkeit C in Abbildung 1) und zurück zum Schotterabstellplatz (Örtlichkeit D in Abbildung 1) Öl.

Der Beschwerdeführer stellte das Fahrzeug erstmals auf dem Feldweg (Örtlichkeit C in Abbildung 1) ab, holte eine Papierrolle aus dem Fahrzeug und öffnete die Motorhaube. Mit von der Papierrolle abgerissenen Papiertüchern wischte er so viel Öl auf, dass die Papiertücher völlig durchtränkt waren. Die mit Öl durchtränkten Papiertücher nahm der Beschwerdeführer bei neuerlicher Inbetriebnahme des Fahrzeuges nicht etwa mit, sondern warf sie achtlos weg. Sofern die vom Beschwerdeführer auf dem Feldweg zurückgelassenen Papiertücher rechtlich als Abfall zu qualifizieren sind, sind diese den gefährlichen Abfallarten mit den Schlüsselnummern 18709 – Papiertücher, ölgetränkt; und 54930 – feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel (Werkstätten-, Industrie- und Tankstellenabfälle); zuzuordnen.

Vom Feldweg (Örtlichkeit C in Abbildung 1) fuhr der Beschwerdeführer sodann wieder zurück in Richtung X. Auf Höhe des Schotterabstellplatzes überquerte er die Gegenfahrbahn und fuhr auf einem davon abzweigenden Weg zum Schotterabstellplatz (Örtlichkeit D in Abbildung 1), wo er das Fahrzeug abstellte und von dort zu Fuß wieder nach Hause (Örtlichkeit A in Abbildung 1) ging. Vom Feldweg (Örtlichkeit C in Abbildung 1) fuhr der Beschwerdeführer sodann wieder zurück in Richtung römisch zehn. Auf Höhe des Schotterabstellplatzes überquerte er die Gegenfahrbahn und fuhr auf einem davon abzweigenden Weg zum Schotterabstellplatz (Örtlichkeit D in Abbildung 1), wo er das Fahrzeug abstellte und von dort zu Fuß wieder nach Hause (Örtlichkeit A in Abbildung 1) ging.

Der Beschwerdeführer legte in etwa eine Strecke von 4 km zurück. Vom Kreisverkehr bei Straßenkilometer 67.040 bis zum Feldweg war der Ölverlust am Größten. Selbst wenn man nur auf den Ölverlust zwischen dem Feldweg und dem Schotterabstellplatz abstellt, ist festzuhalten, dass die dadurch bewirkte Verunreinigung der Straße über das allgemein übliche Maß hinausging.

Vom Ölverlust beim Kreisverkehr waren die Polizei und die Feuerwehr informiert worden. Der Verlauf der Ölspur erlaubte es den Beamten der Polizeiinspektion Z dem vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug vom Kreisverkehr bis zum Feldweg und von dort wieder zurück in Richtung X zu folgen. Dass der Beschwerdeführer das Fahrzeug zum Schotterabstellplatz gelenkt hatte, nahmen die Beamten der Polizeiinspektion Z deshalb wahr, weil über die Gegenfahrbahn Ölspurens führten. Vom Ölverlust beim Kreisverkehr waren die Polizei und die Feuerwehr informiert worden. Der Verlauf der Ölspur erlaubte es den Beamten der Polizeiinspektion Z dem vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug vom Kreisverkehr bis zum Feldweg und von dort wieder zurück in Richtung römisch zehn zu folgen. Dass der Beschwerdeführer das Fahrzeug zum Schotterabstellplatz gelenkt hatte, nahmen die Beamten der Polizeiinspektion Z deshalb wahr, weil über die Gegenfahrbahn Ölspurens führten.

II. römisch zwei.

Den obigen Tatsachenfeststellungen liegt nachstehende Beweiswürdigung zugrunde:

Die getroffenen Feststellungen stützen sich im Wesentlichen auf die Angaben und die Aussage des RI F F. Er schilderte in der Verhandlung anschaulich, wie er das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug aufgrund der am Boden verlaufenden Ölspur fand. Über Vorhalt der Verantwortung des Beschwerdeführers, wonach er sich mit den Papiertüchern lediglich die Hände abgewischt habe, führte RI F F nachvollziehbar und überzeugend aus, dass die Papiertücher so mit Öl durchtränkt gewesen seien, „wie wenn man ein Geschirrtuch ins Wasser hineinlegt“.

Die Feststellungen zum Vorsatz des Beschwerdeführers stützen sich auf das Gutachten gemäß § 57a KFG 1967 vom 29.07.2015 (OZ 10). Spätestens bei Abholung des Fahrzeuges wusste der Beschwerdeführer, dass das Fahrzeug übermäßig Öl verliert. Die vom Beschwerdeführer vorgelegte Rechnung der G GmbH & Co. KG W vom 24.07.2015 (./Beilage B zur Verhandlungsschrift in OZ 11) wurde drei Tage vor der Begutachtung gemäß § 57a KFG 1967 ausgestellt und ist insofern irrelevant. Die Rechnung der Autohaus H GmbH vom 05.08.2015 (./Beilage B zur Verhandlungsschrift in OZ 11) wurde einen Tag nach der Betretung durch die Polizeiinspektion Z ausgestellt und betrifft ausschließlich die Dieselleitung. Dass der schwere Mangel in der Zeit vom 29.07.2015 bis zum 04.08.2015 repariert worden wäre, wurde nicht vorgebracht. Die Feststellungen zum Vorsatz des Beschwerdeführers stützen sich auf das Gutachten gemäß Paragraph 57 a, KFG 1967 vom 29.07.2015 (OZ 10). Spätestens bei Abholung des Fahrzeuges wusste der Beschwerdeführer, dass das Fahrzeug übermäßig Öl verliert. Die vom Beschwerdeführer vorgelegte Rechnung der G GmbH & Co. KG W vom 24.07.2015 (./Beilage B zur Verhandlungsschrift in OZ 11) wurde drei Tage vor der Begutachtung gemäß Paragraph 57 a, KFG 1967 ausgestellt und ist insofern irrelevant. Die Rechnung der Autohaus H GmbH vom 05.08.2015 (./Beilage B zur Verhandlungsschrift in OZ 11) wurde einen Tag nach der Betretung durch die Polizeiinspektion Z ausgestellt und betrifft ausschließlich die Dieselleitung. Dass der schwere Mangel in der Zeit vom 29.07.2015 bis zum 04.08.2015 repariert worden wäre, wurde nicht vorgebracht.

Dass die ölgetränkten Papiertücher als gefährlicher Abfall zu qualifizieren sind, ergibt sich aus der Stellungnahme des abfalltechnischen Amtssachverständigen (OZ 9), die unbestritten blieb.

III. römisch drei.

Der obige unstrittige und darüber hinaus festgestellte Sachverhalt ist rechtlich wie folgt zu beurteilen:

Vorauszuschicken ist, dass sich die vorliegende Beschwerde ausschließlich gegen die Spruchpunkte 1. (Übertretung nach der StVO 1960) und 2. (Übertretung nach dem AWG 2002) und nicht gegen Spruchpunkt 3. (Übertretung nach dem KFG 1967) des angefochtenen Straferkenntnisses richtet. Dies ergibt sich zum einen eindeutig aus dem Wortlaut der oben wörtlich wiedergegebenen Beschwerde. Zum anderen hat dies der Beschwerdeführer anlässlich des mit der RichterIn am 21.04.2016 (OZ 4) geführten Telefonats bestätigt. Aufgrund des im Akt enthaltenen Hinweises, dass sich der Beschwerdeführer im Krankenhaus aufhält, erfolgte dieses Telefonat auf Initiative der erkennenden RichterIn und genau mit dem Zweck allfällige Missverständnisse auszuschließen. Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses ist zweifelsfrei in Rechtskraft erwachsen. Verfahrensgegenständlich sind ausschließlich die Spruchpunkte 1. und 2. des angefochtenen Straferkenntnisses.

Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses – Übertretung nach der StVO 1960:

Gemäß § 92 Abs 1 1. Satz StVO 1960 ist jede gröbliche oder die Sicherheit der Straßenbenützer gefährdende Verunreinigung der Straße durch feste oder flüssige Stoffe, insbesondere durch Schutt, Kehricht, Abfälle und Unrat aller Art, sowie das Ausgießen von Flüssigkeiten bei Gefahr einer Glatteisbildung verboten. Gemäß Paragraph 92, Absatz eins, 1. Satz StVO 1960 ist jede gröbliche oder die Sicherheit der Straßenbenützer gefährdende Verunreinigung der Straße durch feste oder flüssige Stoffe, insbesondere durch Schutt, Kehricht, Abfälle und Unrat aller Art, sowie das Ausgießen von Flüssigkeiten bei Gefahr einer Glatteisbildung verboten.

Gemäß den erläuternden Bemerkungen zu § 92 StVO 1960 in der Fassung BGBl Nr 159/1960 sei es zur Gewährleistung der Ordnung und Sauberkeit im Straßenverkehr notwendig gewesen, im Entwurf Bestimmungen darüber aufzunehmen, wonach jedermann auf die Reinhaltung der Straßen Bedacht zu nehmen hat und dass auch Personen, welche die Straßen nicht zum Verkehr benützen, nichts unternehmen dürfen, wodurch die Straße verunreinigt wird. Die Bestimmung sei von der Überlegung ausgegangen, dass auch verhältnismäßig geringfügige Verunreinigungen, zum Beispiel Ölflecke, zu folgenschweren Störungen im Straßenverkehr führen können, wie Ausgleiten von Fußgängern, Schleudern von Fahrzeugen, Belästigung von Personen und dergleichen (vgl die Erläuternden Bemerkungen zur RV 22 BlgNR 9. GP 71). Gemäß den erläuternden Bemerkungen zu Paragraph 92, StVO 1960 in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr 159 aus 1960, sei es zur Gewährleistung der Ordnung und Sauberkeit im Straßenverkehr notwendig gewesen, im Entwurf Bestimmungen darüber aufzunehmen, wonach jedermann auf die Reinhaltung der Straßen Bedacht zu nehmen hat und dass auch Personen, welche die Straßen nicht zum Verkehr benützen, nichts unternehmen dürfen, wodurch die Straße verunreinigt wird. Die Bestimmung sei von der Überlegung ausgegangen, dass auch verhältnismäßig geringfügige Verunreinigungen, zum Beispiel Ölflecke, zu folgenschweren Störungen im Straßenverkehr führen können, wie Ausgleiten von Fußgängern, Schleudern von Fahrzeugen, Belästigung von Personen und dergleichen vergleiche die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage 22 BlgNR 9. Gesetzgebungsperiode 71).

Gemäß den getroffenen Feststellungen verursachte der Beschwerdeführer nicht etwa bloß einen Ölfleck auf der Straße, sondern kam es auf der Straße zu einer beinahe durchgehenden Ölspur von in etwa 4 km. Wenngleich die Ölspur vom Kreisverkehr bis zum Feldweg stärker ausgeprägt war, ging bereits die vom Feldweg zum Schotterabstellplatz führende Ölspur über das übliche Maß hinaus.

Die Übertretung des § 92 Abs 1 1. Satz StVO 1960 ist kein Ungehorsamsdelikt, eine Bestrafung ist daher nur bei Feststellung eines schuldhaften Verhaltens möglich (vgl VwGH 31.01.1977, 2225/75). Die Übertretung des Paragraph 92, Absatz eins, 1. Satz StVO 1960 ist kein Ungehorsamsdelikt, eine Bestrafung ist daher nur bei Feststellung eines schuldhaften Verhaltens möglich vergleiche VwGH 31.01.1977, 2225/75).

Aus den getroffenen Feststellungen ergibt sich vorsätzliche Tatbegehung in Form der Wissentlichkeit.

Die Bestrafung des Beschwerdeführers erfolgte daher dem Grunde nach zu Recht.

Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses – Übertretung nach dem AWG 2002:

Gemäß § 15 Abs 3 AWG 2002 dürfen Abfälle außerhalb von hierfür genehmigten Anlagen (Z 1) oder für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten (Z 2) nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Gemäß Paragraph 15, Absatz 3, AWG 2002 dürfen Abfälle außerhalb von hierfür genehmigten Anlagen (Ziffer eins,) oder für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten (Ziffer 2,) nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden.

Wie festgestellt, hat der Beschwerdeführer die mit Öl durchtränkten Papiertücher auf dem Feldweg achtlos weggeworfen. Insofern hat er sich der Papiertücher entledigt und ist der subjektive Abfallbegriff im Sinne des § 2 Abs 1 Z 1 AWG 2002 verwirklicht. Infolge der getroffenen Feststellungen sind die mit Öl durchtränkten Papiertücher als gefährlicher Abfall zu qualifizieren. Wie festgestellt, hat der Beschwerdeführer die mit Öl durchtränkten Papiertücher auf dem Feldweg achtlos weggeworfen. Insofern hat er sich der Papiertücher entledigt und ist der subjektive Abfallbegriff im Sinne des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, AWG 2002 verwirklicht. Infolge der getroffenen Feststellungen sind die mit Öl durchtränkten Papiertücher als gefährlicher Abfall zu qualifizieren.

Die Öl durchtränkten Papiertücher wurden auf einem Feldweg zurückgelassen. Dass ein Feldweg keine für die

Sammlung oder Behandlung von Abfällen genehmigte Anlage darstellt, liegt auf der Hand und wurde gar nicht behauptet. Als für die Sammlung oder Behandlung geeignete Orte gelten beispielsweise Abfallbehälter im Haushalt oder auf der Straße (vgl. die Erläuternden Bemerkungen zur RV 984 BlgNr 21. GP 92) oder Müllsammelinseln (vgl. Erläuternden Bemerkungen zur RV 2293 BlgNr 24. GP 6). Ein Ort, bei dem es zu einer Verletzung von § 1 Abs 3 Z 4 AWG 2002 kommen kann, ist als ungeeignet im Sinne des § 15 Abs 3 Z 2 AWG 2002 anzusehen (vgl. VwGH 18.02.2010, 2009/07/0131). Insofern kann der Feldweg zweifelsfrei nicht als ein für die Sammlung oder Behandlung von Abfällen vorgesehener Ort angesehen werden. Die Öl durchtränkten Papiertücher wurden auf einem Feldweg zurückgelassen. Dass ein Feldweg keine für die Sammlung oder Behandlung von Abfällen genehmigte Anlage darstellt, liegt auf der Hand und wurde gar nicht behauptet. Als für die Sammlung oder Behandlung geeignete Orte gelten beispielsweise Abfallbehälter im Haushalt oder auf der Straße (vergleiche die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage 984 BlgNr 21. Gesetzgebungsperiode 92) oder Müllsammelinseln (vergleiche Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage 2293 BlgNr 24. Gesetzgebungsperiode 6). Ein Ort, bei dem es zu einer Verletzung von Paragraph eins, Absatz 3, Ziffer 4, AWG 2002 kommen kann, ist als ungeeignet im Sinne des Paragraph 15, Absatz 3, Ziffer 2, AWG 2002 anzusehen (vergleiche VwGH 18.02.2010, 2009/07/0131). Insofern kann der Feldweg zweifelsfrei nicht als ein für die Sammlung oder Behandlung von Abfällen vorgesehener Ort angesehen werden.

Indem der Beschwerdeführer die als gefährliche Abfälle zu qualifizierenden Öl durchtränkten Papiertücher auf dem Feldweg zurückließ, hat er gegen § 15 Abs 3 AWG 2002 verstoßen. Indem der Beschwerdeführer die als gefährliche Abfälle zu qualifizierenden Öl durchtränkten Papiertücher auf dem Feldweg zurückließ, hat er gegen Paragraph 15, Absatz 3, AWG 2002 verstoßen.

Was die innere Tatseite anlangt, ist festzuhalten, dass es sich bei der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Übertretung um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt handelt, weil zum Tatbestand der betreffenden Verwaltungsübertretung weder der Eintritt eines Schadens noch der Eintritt einer Gefahr gehören. Für solche Delikte sieht § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG vor, dass dann ohne weiteres Fahrlässigkeit anzunehmen ist, wenn der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Die Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens bedeutet dabei, dass die Behörde von der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen ist (vgl. VwGH 01.10.1997, ZI 96/09/0007). Der Täter hat hierzu initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Er hat also ein geeignetes Tatsachenvorbringen zu erstatten und die entsprechenden Beweismittel vorzulegen oder konkrete Beweisanträge zu stellen. Was die innere Tatseite anlangt, ist festzuhalten, dass es sich bei der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Übertretung um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt handelt, weil zum Tatbestand der betreffenden Verwaltungsübertretung weder der Eintritt eines Schadens noch der Eintritt einer Gefahr gehören. Für solche Delikte sieht Paragraph 5, Absatz eins, zweiter Satz VStG vor, dass dann ohne weiteres Fahrlässigkeit anzunehmen ist, wenn der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Die Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens bedeutet dabei, dass die Behörde von der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen ist (vergleiche VwGH 01.10.1997, ZI 96/09/0007). Der Täter hat hierzu initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Er hat also ein geeignetes Tatsachenvorbringen zu erstatten und die entsprechenden Beweismittel vorzulegen oder konkrete Beweisanträge zu stellen.

Der Beschwerdeführer bringt zwar vor, dass ihn an der Übertretung kein Verschulden treffe, legt dazu allerdings nichts näher dar, was dieses Vorbringen unterstreichen könnte. Vielmehr hat der Beschwerdeführer zugegeben, dass er die Öl durchtränkten Papiertücher vergessen habe. Insofern ist aber von fahrlässiger Tatbegehung auszugehen.

Die Bestrafung erfolgte daher dem Grunde nach zu Recht.

Strafbemessung (Spruchpunkte 1. und 2. des angefochtenen Straferkenntnisses):

Gemäß § 99 Abs 4 lit g StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 72 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 48 Stunden, zu bestrafen, wer Straßen gröblich verunreinigt. Gemäß Paragraph 99, Absatz 4, Litera g, StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 72 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 48 Stunden, zu bestrafen, wer Straßen gröblich verunreinigt.

Gemäß § 79 Abs 1 Z 1 AWG 2002 begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht

ist – eine Verwaltungsübertretung, wer gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs 3 sammelt, lagert oder behandelt und ist mit Geldstrafe von 850 bis 41 200 zu bestrafen. Gemäß Paragraph 79, Absatz eins, Ziffer eins, AWG 2002 begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, wer gefährliche Abfälle entgegen Paragraph 15, Absatz 3, sammelt, lagert oder behandelt und ist mit Geldstrafe von 850 bis 41 200 zu bestrafen.

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach Abs 2 leg cit sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Gemäß Paragraph 19, Absatz eins, VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach Absatz 2, leg cit sind im ordentlichen Verfahren (Paragraphen 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Paragraphen 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Nach Ansicht der erkennenden Richterin war im konkreten Fall die Verletzung der vom Gesetz geschützten Interessen in nicht unerheblichem Ausmaß gegeben. Bezüglich Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses (Übertretung nach der StVO 1960) ist diesbezüglich auf die oben wiedergegebenen erläuternden Bemerkungen zu § 92 StVO 1960 zu verweisen. Dem dort zu entnehmenden Zweck der gesetzlichen Bestimmung wurde vom Beschwerdeführer zuwidergehandelt. Hinsichtlich Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses (Übertretung nach dem AWG 2002) ist festzuhalten, dass die abfallrechtlichen Vorschriften insbesondere darauf abzielen, dass die Umwelt nicht gefährdet wird. Dieses hochrangige staatliche Interesse hat der Beschwerdeführer mit seinem Verhalten unterlaufen. Nach Ansicht der erkennenden Richterin war im konkreten Fall die Verletzung der vom Gesetz geschützten Interessen in nicht unerheblichem Ausmaß gegeben. Bezüglich Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses (Übertretung nach der StVO 1960) ist diesbezüglich auf die oben wiedergegebenen erläuternden Bemerkungen zu Paragraph 92, StVO 1960 zu verweisen. Dem dort zu entnehmenden Zweck der gesetzlichen Bestimmung wurde vom Beschwerdeführer zuwidergehandelt. Hinsichtlich Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses (Übertretung nach dem AWG 2002) ist festzuhalten, dass die abfallrechtlichen Vorschriften insbesondere darauf abzielen, dass die Umwelt nicht gefährdet wird. Dieses hochrangige staatliche Interesse hat der Beschwerdeführer mit seinem Verhalten unterlaufen.

Im Verfahren sind weder Milderungs- noch Erschwerungsgründe hervorgekommen.

Wie oben ausgeführt, war hinsichtlich der Übertretung der StVO 1960 (Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses) von Vorsatz in Form der Wissentlichkeit und hinsichtlich der Übertretung des AWG 2002 (Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses) von fahrlässiger Tatbegehung auszugehen.

Betreffend Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses darf nicht außer Acht gelassen werden, dass § 99 Abs 4 lit g StVO 1960 eine Höchststrafe in Höhe von EUR 72,00, bei Uneinbringlichkeit bis zu 48 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe, vorsieht. Indem die belangte Behörde eine Geldstrafe von EUR 80,00, bei Uneinbringlichkeit 53 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe, verhängte, wurde der gesetzlich vorgesehene Strafraum überschritten. In Anbetracht der oben angeführten Strafzumessungsgründe, insbesondere der Verschuldensform, ist trotz niedriger wirtschaftlicher Verhältnisse eine Geldstrafe von EUR 50,00 gerechtfertigt. Insofern waren die Ersatzfreiheitsstrafe und der Beitrag zu den Kosten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens neu festzusetzen. Betreffend Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses darf nicht außer Acht gelassen werden, dass Paragraph 99, Absatz 4, Litera g, StVO 1960 eine Höchststrafe in Höhe von EUR 72,00, bei Uneinbringlichkeit bis zu 48 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe, vorsieht. Indem die belangte Behörde eine Geldstrafe von EUR 80,00, bei Uneinbringlichkeit 53 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe, verhängte,

wurde der gesetzlich vorgesehene Strafraum überschritten. In Anbetracht der oben angeführten Strafzumessungsgründe, insbesondere der Verschuldensform, ist trotz niedriger wirtschaftlicher Verhältnisse eine Geldstrafe von EUR 50,00 gerechtfertigt. Insofern waren die Ersatzfreiheitsstrafe und der Beitrag zu den Kosten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens neu festzusetzen.

Betreffend Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses ist festzuhalten, dass die belangte Behörde die Öl durchtränkten Papiertücher als nicht gefährlichen Abfall qualifiziert und folglich § 15 Abs 2 Z 3 AWG 2002 als Strafsanktionsnorm angeführt hat. Selbst, wenn die Öl durchtränkten Papiertücher richtigerweise als nicht gefährlicher Abfall zu qualifizieren gewesen wären, liegt die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe von EUR 150,00, bei Uneinbringlichkeit 6 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe, unter der in § 15 Abs 2 Z 3 AWG 2002 vorgesehenen Mindeststrafe in Höhe von EUR 450,00. Zumal es sich bei Öl durchtränkten Papiertüchern um gefährlichen Abfall handelt, gelangt die Strafsanktionsnorm des § 79 Abs 1 Z 1 AWG 2002 zur Anwendung. Die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe liegt sohin sogar bei EUR 850,00. Insofern kann die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe keinesfalls als überhöht angesehen werden. Betreffend Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses ist festzuhalten, dass die belangte Behörde die Öl durchtränkten Papiertücher als nicht gefährlichen Abfall qualifiziert und folglich Paragraph 15, Absatz 2, Ziffer 3, AWG 2002 als Strafsanktionsnorm angeführt hat. Selbst, wenn die Öl durchtränkten Papiertücher richtigerweise als nicht gefährlicher Abfall zu qualifizieren gewesen wären, liegt die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe von EUR 150,00, bei Uneinbringlichkeit 6 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe, unter der in Paragraph 15, Absatz 2, Ziffer 3, AWG 2002 vorgesehenen Mindeststrafe in Höhe von EUR 450,00. Zumal es sich bei Öl durchtränkten Papiertüchern um gefährlichen Abfall handelt, gelangt die Strafsanktionsnorm des Paragraph 79, Absatz eins, Ziffer eins, AWG 2002 zur Anwendung. Die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe liegt sohin sogar bei EUR 850,00. Insofern kann die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe keinesfalls als überhöht angesehen werden.

Die Voraussetzungen für ein Vorgehen nach §§ 20 und 45 Abs 1 letzter Satz VStG lagen nicht vor. Die Anwendung des § 20 VStG ist bereits deshalb ausgeschieden, weil keine Milderungsgründe vorliegen. Hinsichtlich des § 45 Abs 1 letzter Satz VStG fehlt es an dem hier geforderten geringfügigen Verschulden. Der Beschwerdeführer hat vielmehr den typischen Unrechts- und Schuldgehalt der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen verwirklicht. Die Voraussetzungen für ein Vorgehen nach Paragraphen 20 und 45 Absatz eins, letzter Satz VStG lagen nicht vor. Die Anwendung des Paragraph 20, VStG ist bereits deshalb ausgeschieden, weil keine Milderungsgründe vorliegen. Hinsichtlich des Paragraph 45, Absatz eins, letzter Satz VStG fehlt es an dem hier geforderten geringfügigen Verschulden. Der Beschwerdeführer hat vielmehr den typischen Unrechts- und Schuldgehalt der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen verwirklicht.

Der Beschwerde gegen Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses kommt insgesamt keine Berechtigung zu, sodass der Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGGV zur Leistung eines Kostenbeitrages für das Beschwerdeverfahren zu verpflichten war. Der Beschwerde gegen Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses kommt insgesamt keine Berechtigung zu, sodass der Beschwerdeführer gemäß Paragraph 52, Absatz eins und 2 VwGGV zur Leistung eines Kostenbeitrages für das Beschwerdeverfahren zu verpflichten war.

IV. römisch vier.

Begründung für die Nichtzulassung der ordentlichen Revision:

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Art 133 Abs 4 B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere wenn das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere wenn das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Im Hinblick auf Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses (Übertretung nach der StVO 1960) ist auf § 25a Abs 4 VwGG zu verweisen. Was Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses (Übertretung nach dem AWG 2002) betrifft, so war im Wesentlichen der Sachverhalt zu klären, sodass die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig ist. Im Hinblick auf Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses (Übertretung nach der StVO 1960) ist auf Paragraph 25 a, Absatz 4, VwGG zu verweisen. Was Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses (Übertretung nach dem AWG 2002) betrifft, so war im Wesentlichen der Sachverhalt zu klären, sodass die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig ist.

Landesverwaltungsgericht Tirol

MMag. Dr. Barbara Schütz

(Richterin)

Schlagworte

größtenteils Verunreinigung; Öl; gefährlicher Abfall; Beseitigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2016:LVwG.2016.34.0683.11

Zuletzt aktualisiert am

15.07.2016

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwG Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at